



Foto: © REDPIXEL - stock.adobe.com

Impfschutz gegen Masern seit 1. März verpflichtend

ZKN
Zahnärztekammer
Niedersachsen

Das Masernschutzgesetz, das am 14. November 2019 in 2./3. Lesung im Bundestag beschlossen und am 20. Dezember 2019 durch den Bundesrat gebilligt wurde, ist am 01.03.2020 in Kraft getreten. Dadurch wurde unter anderem auch § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert bzw. ergänzt.

Masern ist keine „harmlose Kinder-Krankheit“. Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten. 2019 wurden in Deutschland bis Mitte Oktober bereits 501 Fälle registriert. Eine Maserninfektion bringt häufig Komplikationen und Folgeerkrankungen mit sich. Dazu gehört im schlimmsten Fall eine tödlich verlaufende Gehirnentzündung.

Trotz aller Aufklärungskampagnen sind die Impfücken bei Masern in Deutschland aber weiterhin zu groß, wie aus neuen Auswertungen des Robert Koch-Instituts zu Impfquoten hervorgeht.

Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität. Nicht geimpft zu sein,

birgt nicht nur das Risiko der Infektion und die Gefahr für die eigene Gesundheit, sondern erhöht das Risiko für die Personen, die z.B. aufgrund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können. Deshalb muss die Impfpflicht laut dem Bundesministerium für Gesundheit möglichst früh und dort ansetzen, wo Menschen täglich in engen Kontakt miteinander kommen. Das verfolgte Ziel auf Bundesebene ist eine Impfquote von 95 Prozent.

Das Gesetz, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass alle Mitarbeiter/innen in „Sammel- und Gesundheitseinrichtungen“ eine vollständige Masernimpfung gegenüber der jeweiligen Leitung, in Zahnarztpraxen den jeweiligen Praxisbetreibern/innen nachweisen. Vollständig bedeutet, dass zwei Impfungen erforderlich bzw. erfolgt sind.

Bei der Regelung werden folgende Fallunterscheidungen für das Personal in Zahnarztpraxen relevant:

- bei Neueinstellung ab dem 01.03.2020 muss die/der Mitarbeiter/in einen vollständigen Impfschutz bzw.

Immunität gegen Masern nachweisen. Als Nachweis gilt der Impfpass oder eine ärztliche Impfbescheinigung.

- ▶ für bereits vor dem 01.03.2020 Beschäftigte endet die Nachweisfrist am 31.07.2021
- ▶ ausgenommen sind Mitarbeiter/innen, die vor dem 01.01.1971 geboren sind oder Mitarbeiter/innen mit medizinischen Kontraindikationen bzgl. des Impfschutzes. Ebenfalls ausgenommen sind diejenigen, die die Krankheit bereits nachgewiesenermaßen (ärztliches Attest) durchlitten haben.

Wie kann der Nachweis erbracht werden?

Der Nachweis kann entweder erbracht werden durch

- ▶ die Vorlage eines Impfausweises, in dem zwei Impfungen gegen Masern bescheinigt werden,
- ▶ die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über zwei erfolgte Impfungen gegen Masern,
- ▶ eine Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, mit der der Arzt bestätigt, dass ein ausreichender Schutz gegen Masern besteht oder
- ▶ die Vorlage einer Bescheinigung einer anderen Stelle, dass der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz dort vorgelegen hat.

Was geschieht bei Nichtbeachtung der Vorschriften?

Einige Gesundheitsämter (in Niedersachsen ist der Zahnärztekammer Niedersachsen bisher das Gesundheitsamt Lüneburg bekannt) verlangen vom Praxisbetreiber eine Meldung (das Gesundheitsamt Lüneburg mit einem entsprechende Formblatt). Gemeldet werden sollen/müssen alle Personen mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift, die den Nachweis über den ausreichenden Masernschutz ihren Arbeitsgebern nicht fristgerecht vorgelegt haben. Bei Minderjährigen sind die jeweiligen Sorgeberechtigten ebenfalls zu melden.

Personen, die den Nachweis nicht fristgerecht erbringen, dürfen nicht in der Arzt- oder Zahnarztpraxis tätig sein.

Personen, die ihrer Nachweispflicht gegenüber ihren Arbeitgebern nicht nachkommen, handeln ordnungswidrig. Praxisführungen, die das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von Nichterfüllung der Nachweispflicht informieren oder eine Person ohne ausreichenden Masernschutz beschäftigen, handeln ebenfalls ordnungswidrig.

Eine Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit Geldstrafen mit bis zu EUR 2.500,00 geahndet werden.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>

Wie lässt sich die neue Gesetzeslage sinnvoll im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung des im Arbeitsverhältnis stehenden Praxispersonals umsetzen?

1. Nächster Regelvorsorgetermin liegt vor dem 31.07.2021 mit Mitarbeitern/innen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden:

Ein rechtskonformer Masernschutz kann unkompliziert bei der nächsten arbeitsmedizinischen Vorsorge bescheinigt werden. Bei der Vorsorge erfolgt regelmäßig eine Titerkontrolle Hepatitis B (Anti-HBs), im gleichen Zuge wäre es sinnvoll und möglich, auch den Titer der Masern-Virus-Antikörper (Typ IgG) zu bestimmen. Bei ausreichendem Titer kann dann der Schutz bescheinigt oder die Nachimpfung empfohlen werden. Eine danach möglicherweise nötige Impfung ist dann auch eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen.

2. Nächster Regelvorsorgetermin liegt nach dem 31.07.2021 mit Mitarbeitern/innen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden:

Um in diesen Fällen möglicherweise drohende Bußgelder und verpflichtende Meldungen an die zuständigen Behörden (in Niedersachsen sind das die für den Praxisstandort zuständigen staatlichen Gesundheitsämter) zu vermeiden, gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Die betroffenen Mitarbeiter/innen werden aufgefordert, den Nachweis (s.o.) auf eigene Initiative hin fristgerecht gegenüber der/dem jeweiligen Arbeitsgeber/in zu erbringen.
- b) Der Regelvorsorgetermin wird einfach auf einen Termin vor dem 31.07.2021 vorgezogen.

Bei weiteren Fragen zu diesem Thema wenden sich registrierte Teilnehmer/innen des BuS-Dienstangebotes der Zahnärztekammern Niedersachsen und Westfalen-Lippe an:

Daniela Schmöe

Tel.: 0511 83391-319

E-Mail: dschmoe@zkn.de

Bisher noch nicht am BuS-Dienstangebot teilnehmende Mitglieder der Zahnärztekammer Niedersachsen wenden sich mit ihren Fragen zum Masernimpfschutz an:

Christine Lange-Schönhoff

Tel.: 0511 83391-123

E-Mail: praxiservice@zkn.de ■

— Dr. Lutz Riefenstahl

Referent für zahnärztliche Praxisführung im ZKN-Vorstand